

An das

Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung

do. GZ: Verf-2014-112518/57-Gm

per Mail

verfd.post@ooe.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.704.018

Legistik und Recht; Fremdlegistik; LG-OÖ
Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das OÖ.
Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird; Begutachtungsverfahren und
Konsultationsmechanismus - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden
Bemerkungen:

Zu § 23 Abs. 1:

Das BMI steht der in § 23 Abs. 1 vorgesehenen Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ablehnend gegenüber, da diese keine Berührungspunkte zu den verfassungsmäßigen Kernaufgaben der Polizei aufweisen und derartige „*artfremde Tätigkeiten*“ in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Rechnungshofes zu vermeiden sind.

BMI - III/1 (Abteilung III/1)
BMI-III-1-b@bmi.gv.at

Mag. Julian-Peter Sixtl
Sachbearbeiter/in

Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at
+43 1 53126 90/2495
Herrengasse 7 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-1-b@bmi.gv.at zu richten.

Die Mitwirkung bei der Vollziehung des § 9 Abs. 4 und 7 durch Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen (Z 1) sowie durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (Z 2), würde zudem erhebliche Ressourcen der Polizei für die Verhinderung bzw. Bestrafung des achtlosen Wegwerfens von Abfall an öffentlichen Plätzen und in der Natur sowie die Überwachung der geordneten Hausmüllentsorgung wie auch für die Überwachung von Abfallsammelstellen binden.

Analog zu den landesrechtlichen Bestimmungen in anderen Bundesländern (vgl. „*Littering-Verbot*“ in § 4 Wiener Reinhaltegesetz, LGBL. Nr. 47/2017 idgF, § 19 Abs. 3 Vorarlberger Landes-Abfallwirtschaftsgesetz) sollten hier eigene Überwachungskörper herangezogen werden. Da eine Mitwirkung von Bundesorganen auch in anderen Landesgesetzen nicht vorgesehen ist, wäre daher eine ähnliche Regelung wie in vergleichbaren Landesgesetzen anzustreben.

Zu § 23 Abs. 2:

Gegen die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Mitwirkung bestehen keine Bedenken, da diese den Zuständigkeitsbereich der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht ausweiten, da sie mit den ohnehin vorliegenden Befugnissen (insbesondere nach dem Sicherheitspolizeigesetz – SPG bzw. der Strafprozessordnung 1975 - StPO) für die Sicherheit der einschreitenden Organe der zuständigen Behörde sorgen würden.

25. November 2020

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippel

Elektronisch gefertigt

